



## **Kirchgemeindeversammlung**

**Mittwoch, 13. Juni 2018, 19.30 Uhr,  
in der Kirche Oberwangen**

### **Traktanden**

1. Jahresrechnung 2017: Nachkreditbewilligung, Genehmigung
2. Reglement über die Spezialfinanzierung „Liegenschaften des Verwaltungsvermögens“: Genehmigung
3. Aufsichtsstelle für Datenschutz; Tätigkeitsbericht 2017: Kenntnisnahme
4. Kirchensynode, Gesamterneuerungswahlen für die Legislatur 2018/2022: Wahlvorschläge der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Köniz zuhanden Kirchlicher Bezirk Bern-Mittelland Süd
5. Verschiedenes

### **Bemerkung zu Traktandum**

- **Nr. 2 / Öffentliche Auflage**

Das von den Stimmberechtigten zu erlassende Reglement liegt während 30 Tagen vor dem Beschluss öffentlich auf, ebenso der dazugehörige Vorprüfungsbericht des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung (Art. 54 des Gemeindegesetzes).

- **Nr. 4 / Wahlvorschläge**

Die bereits auf Anmeldung eingegangenen Kandidaturen (Koshy Verena, bisher; Lerch Peter, neu; Moser Ivo, bisher; Rickenbacher Susanne, bisher; Wenk Dorothee, neu) für einen Sitz in der Evangelisch-reformierten Kirchensynode können an der Kirchgemeindeversammlung noch vermehrt werden.

### **Hinweise**

Die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften können vom 09. Mai bis 13. Juni 2018 zu den ordentlichen Öffnungszeiten in der Kirchgemeindeverwaltung, Buchenweg 23, 3097 Liebefeld, oder bei den Kirchenkreissekretariaten eingesehen oder bezogen werden. Die Informationen sind auch auf der Homepage „[www.kg-koeniz.ch](http://www.kg-koeniz.ch)“ aufgeschaltet.

### **Stimmrecht**

Das Stimmrecht wird an der Versammlung anhand des Stimmregisters kontrolliert. Stimmberechtigt sind alle seit drei Monaten in der Kirchengemeinde wohnhaften Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehören. Die Stimmberechtigten haben auf Verlangen einen Personalausweis mit Foto vorzuweisen.



## EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE KÖNIZ

### **Rechtsmittelbelehrung**

Entscheide der Versammlung können mit Beschwerde an den Regierungsrat Bern-Mittelland mit Sitz in Ostermundigen angefochten werden. Die Frist beträgt bei Wahlen 10 Tage, bei Sachentscheiden 30 Tage und beginnt am Tag nach der Versammlung (Art. 60, 63, 67a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege). Wer Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften beanstanden will, muss, - wenn es möglich war -, diesen Mangel an der Versammlung schon gerügt haben (Rügepflicht nach Art. 49a des Gemeindegesetzes).

**Alle Stimmberechtigten sind herzlich eingeladen, an der Kirchgemeindeversammlung teilzunehmen.**

Köniz, 25. April 2018

Der Kirchgemeinderat